

1. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Ostholstein

Auf Grund

- des § 5, Absatz 6 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl Schl.-Holst., Seite 122) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 4 und 17 der Gemeindeverordnung für Schleswig-Holstein - Gemeindeordnung - GO vom 28.02.2003 (GVOBl Schl.-Holst., Seite 57) in der jeweils gültigen Fassung,
- des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-AbfG-) vom 27.09.1994 (BGBl. I, Seite 2705) in der jeweils gültigen Fassung,
- des § 7 der Verordnung von Gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV-) vom 19.06.2002 (BGBl. I, Seite 193),
- des § 9, Absatz 2-4 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro-/Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG-) vom 16.03.2005 (BGBl. I, Seite 762)
- des § 3, Absatz 1 und § 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LabfwG-) vom 18.01.1999 in der jeweils geltenden Fassung,

wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostholstein vom 14.12.2005 folgende Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung vom 17.03.2005 erlassen:

Artikel I

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 In Satz 1 Ziffer 3 werden die Worte „Haushaltskältegeräte, große Elektrohaushaltsgeräte“ durch das Wort „Haushaltsgroßgeräte“ ersetzt.
 - 1.1.2 In Satz 1 Ziffer 6 werden die Worte „Bau- und Abbruchabfälle“ durch die Worte „mineralische Abfälle“ ersetzt.
 - 1.1.3 In Satz 2 werden die Worte „Haushaltskältegeräte und große Elektrohaushaltsgeräte“ durch das Wort „Haushaltsgroßgeräte“ ersetzt.
 2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1.1 Nach 4. wird eine Ziffer 5. angefügt:

„Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des § 12 Absatz 4 dieser Satzung.“
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Sammlung und Abfuhr des Siedlungsabfalls (ohne organische Abfälle) wird als

 1. Regelabfuhr (Absatz 2)
 2. Mehrfachabfuhr (Absatz 3)
 3. Bedarfsabfuhr (Absatz 4)

4. Großcontainerabfuhr (Absatz 5)
 5. Sonderabfuhr (Absatz 6)
- und des Siedlungsabfalls (nur organische Abfälle) und der Papiere und Pappe als Regelabfuhr (Absatz 2) durchgeführt.“
- 3.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 3.2.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Rahmen der Regelabfuhr wird der ständig und regelmäßig anfallende Siedlungsabfall und der organische Abfall vierzehntägig und Papiere und Pappe vierwöchentlich getrennt gesammelt und abgefahren.“
 - 3.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - 3.3.1 In Satz 1 werden hinter den Worten „über die Regelabfuhr“ die Worte „Siedlungsabfall (ohne organische Abfälle)“ eingefügt.“
 - 3.4 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - 3.4.1 In Satz 1 werden die Worte „Bau- und Abbruchabfall“ durch die Worte „mineralischer Abfall“ ersetzt.
 - 3.4.2 In Satz 2 werden die Worte „Haushaltskältegeräte und große Elektrohaushaltsgeräte“ durch das Wort „Haushaltsgroßgeräte“ ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In § 12 wird ein neuer Absatz 4 angefügt:

„Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Anhangs I des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes sind u.a. Haushaltsgroßgeräte, Haushaltskleingeräte, Geräte der Informations-Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge, Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte.

Haushaltsgroßgeräte werden in haushaltsüblichen Mengen im Holsystem entsorgt. Sie werden auf schriftlichen oder telefonischen Antrag der Abfallbesitzerin/des Abfallbesitzers vom ZVO abgeholt.

Für Haushaltsgroßgeräte, die in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen, gilt § 10 Absatz 6 dieser Satzung.

Elektro- und Elektronikgeräte können im Bringsystem entsorgt werden. Sie sind von den Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzern an den Abfallsammelstellen nach § 20 Absatz 1 Ziffern 2, 3 dieser Satzung im Rahmen der dort gültigen Benutzungsordnung selbst oder durch von ihnen Beauftragte anzuliefern.“
 5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 5.1.1 In Satz 2 wird das Wort „Elektronikaltgeräte“ durch das Wort „Elektronikgeräte“ und die Worte „Bau- und Abbruchabfälle“ und die Worte „mineralisierte Abfälle“ ersetzt.
 6. § 15 wird wie folgt geändert:
 - 6.1 In der Überschrift werden die Worte „Bau- und Abbruchabfälle“ durch die Worte „mineralische Abfälle“ ersetzt.

- 6.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Zu den mineralischen Abfällen gehören u.a. auch die Bau- und Abbruchabfälle, die im Hoch- und Tiefbau anfallen und die beseitigt werden sollen oder beseitigt werden müssen.“
- 6.3 In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Bau- und Abbruchabfälle“ durch die Worte „mineralische Abfälle“ ersetzt.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
- 7.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 7.1.1 In Satz 2 wird das Wort „Elektronikaltgeräte“ durch das Wort „Elektronikgeräte“ ersetzt.
- 7.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 7.2.1 In Satz 2 werden die Worte „Elektro- und Elektronikaltgeräte“ durch das Wort „Haushalts-
großgeräte“ ersetzt.
- 7.2.2 In Satz 4 wird das Wort „Elektronikaltgeräte“ durch das Wort „Elektronikgeräte“ ersetzt.
8. § 17 wird wie folgt geändert:
- 8.1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- 8.1.1 In Satz 1 werden die Worte „Haushaltskältegeräte und große Elektrohaushaltsgeräte“ durch
das Wort „Haushaltsgroßgeräte“ ersetzt.
- 8.1.2 Nach Satz 1 wird ein neuer Satz 2 angefügt:
„Sonstige Elektro- und Elektronikgeräte aus anderen Herkunftsbereichen unterliegen dem
Bringsystem; § 12 Absatz 4 Satz 6 findet Anwendung.“
9. § 18 wird wie folgt geändert:
- 9.1 Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- 9.1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers sowie der
Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers stellt der ZVO pro Grundstück und/oder
Gewerbebetrieb, der über die Regelabfuhr Siedlungsabfall entsorgt wird, Abfallsammelbe-
hälter mit blauer Deckelkennzeichnung mit einem Füllraum von 120 l, 240 l oder 1.100 l zur
Verfügung.“
- 9.1.2 Nach Satz 1 werden die Sätze 2 und 3 angefügt:
„Die Behälterausstattung erfolgt im Einvernehmen mit der Grundstückseigentümerin/dem
Grundstückseigentümer bzw. der Anschlussnehmerin/dem Anschlussnehmer nach Maßga-
be des ZVO.
§ 18 Absatz 6 Satz 1 dieser Satzung gilt entsprechend.“
10. § 20 wird wie folgt geändert:
- 10.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 10.1.1 In Satz 1 werden die Worte „Deponie Neuratjensdorf“ durch die Worte „Recyclinghof Nord“
ersetzt.
11. § 21 wird wie folgt geändert:
- 11.1 In Absatz 2 werden die Worte „Bau- und Abbruchabfälle“ durch die Worte „mineralische
Abfälle“ ersetzt.

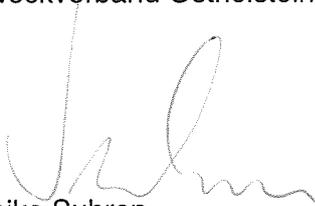
Artikel II
Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Ausgefertigt:

Timmendorfer Strand, 15. Dezember 2005

Zweckverband Ostholstein



Heiko Suhren
Verbandsvorsteher

